

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Reichersbeuern

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Reichersbeuern sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| a) bei Doppelgräbern   | 45,00 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern   | 30,00 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | 30,00 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfächern    | 35,00 € pro Jahr, |
| e) bei Gruften         | ..... € pro Jahr, |
| f) bei .....           | ..... € pro Jahr. |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3)  [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, ..... €
- Leichentransport im Friedhof ..... €
- Grabaushub und Grabverfüllung ..... €
- Bestattung (Absenken des Sarges) ..... €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Gemeindewerke Reichersbeuern-Greiling gKU ab dem 01.01.2024 mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) beauftragt. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €.

(5) Für die Bereitstellung von Streifenfundamenten wird bei Neuvergabe ein einmaliger Herstellungsbeitrag erhoben. Dieser beträgt bei Doppelgräbern 400,00 €, bei Einzelgräbern 340,00 € und bei Urnenerdgräbern 280,00 €. Für die Bereitstellung der Urnenstelen wird ein einmaliger Herstellungsbeitrag von 820,00 € erhoben. Werden Fundamente im Zuge der Friedhofsneuordnung erstellt, beträgt die einmalige Gebühr für

Doppelgräber 240,00 € und für Einzelgräber 180,00 €. Die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 € und wird bei einer Bestattung fällig. Bei Urnenerdbeisetzungen sind verrottbare Biournen vorgeschrieben.

Die Kirchenverwaltung St. Korbinian Reichersbeuern und die Filialkirchenverwaltung St. Nikolaus Greiling hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2023 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Reichersbeuern, den 24.11.2023



.....  
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: .....

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den ..... Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.